

Ordnung über die Vergabe von

Studienstipendien - Programm Frauenförderung Mathematik - aus dem Eva-Wolzendorf-Fonds

Frau Eva Wolzendorf hat der Freien Universität Berlin ihr Vermögen vermacht, mit der Auflage dieses zur Unterstützung von hochbegabten, bedürftigen Studentinnen und Studenten deutscher Staatsangehörigkeit im Fach Mathematik zu verwenden. Diese Ordnung regelt die Vergabe von Studienstipendien aus dem Eva-Wolzendorf-Fonds für die Programmlinie „Förderung von Frauen in der Mathematik“. Sie ersetzt die Vergabeordnung vom 01.08.2007.

(1) Förderungsberechtigt sind:

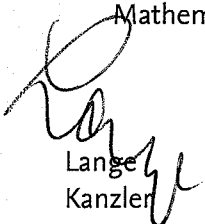
- weibliche Studierende deutscher Staatsangehörigkeit an der Freien Universität Berlin im Haupt- oder Masterstudium des Fachs Mathematik, die
- überdurchschnittliche Leistungen oder eine überdurchschnittliche Eignung für ihr Wissensgebiet erkennen lassen und
- keine Leistungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts nach dem Bafög oder durch andere staatliche Fördervorschriften erhalten.

(2) Die Förderung erfolgt in Form eines zweisemestrigen Stipendiums. Die Förderung kann auf Antrag einmalig um ein Semester verlängert werden, wenn innerhalb des Verlängerungszeitraums mit dem Abschluss des Studiums zu rechnen ist. Die Höhe der Förderung erfolgt in Anlehnung an die Sätze des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Bafög) und beträgt ab dem 01.10.2009 643 €/Monat. Mit dem Abschluss des Studiums muss die Förderung eingestellt werden.

(3) Anträge auf Studienförderung sind zu richten an die Zentrale Frauenbeauftragte der Freien Universität Berlin, Rudeloffweg 25-27, 14195 Berlin oder an die Dezentrale Frauenbeauftragte des Fachbereichs Mathematik und Informatik, Arnimallee 14, 14195 Berlin. Anträge können laufend eingereicht werden, Antragsfristen sind der 28.02. für den Förderbeginn zum 01.04. und der 31.08. für den Förderbeginn zum 01.10. eines Jahres. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf mit Angaben zum Studienverlauf,
- Immatrikulationsbescheinigung,
- Darstellung und Nachweis der Vermögens- und Einkommensverhältnisse,
- Nachweis über den Abschluss des Grundstudiums (Diplomvorprüfung/Zwischenprüfung) oder eines Bachelor-Abschlusses.

(4) Über die Anträge entscheiden die Zentrale Frauenbeauftragte, die dezentrale Frauenbeauftragte und die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik einvernehmlich. Die Vergabe der Studienstipendien erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Von den Geförderten wird erwartet, an der Öffentlichkeitsarbeit des Fachbereichs Mathematik und Informatik und der Frauenbeauftragten mitzuwirken.


Lange
Kanzler

